

Teil B - Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach §4(3) Nr. 4 und 5 BauVO (Erdbeerbaue und Tankstellen) nicht zulässig.
 - In dem Mischgebiet ist Einzelhandels- und sonstige Handelbetriebe, die ihre Waren an Erdenbräucher veräußern, in Abhängigkeit von ihrem Wareneingang unzulässig; Sie sind unzulässig soweit das Wareneingang und hochintensivdreieigen Sortimenten der nachfolgende beschriebenen Kategorie 1 und 2 aus bedingt innenstadtrelevanten Sortimenten der Kategorie 2 besteht.

Kategorie 1 (hoch-innenstadtrelevante Sortimente)

- Bekleidung
- Schuhe / Lederwaren
- Uhren / Schmuck
- Foto / Optik
- Drogerie- / Parfümartikel
- Pharmamittel
- Antiquitäten / Kunst
- Spielwaren, Bastel- und Hobbyartikel
- Büroartikel und Bücher
- Musikinstrumente

Kategorie 2 (bedingt innenstadtrelevante Sortimente)

- Elektrische Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, Büro- und Informationstechnik
- Sport- und Campingartikel / Fahrräder
- Lampen / Leuchten
- Haushaltsartikel / Heimtextilien
- Baby- und Kleinkinderartikel
- Tierbedarf

Ausnahmen vom Ausschuss der Einzel- oder sonstigen Handelsbetriebe können für die bedingt innenstadtrelevanten Sortimente der Kategorie 2 zugelassen werden, wenn die Betriebe im räumlichen und betrieblichen Verbund von Herstellerbetriebe-, Warte-, Reparatur- und / oder Kundendienststellen oder Großhandelsbetrieben stehen und die Verkaufsfächen maximal 250 qm und weniger als 25 % der Geschossflächen betragen, die unmittelbar aus den Betriebsflächen gebildet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 3) BauGB

- In gesamten Planungsgebiet dürfen die Gebäude die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten. Abweichend von der LBO wird die Gebäude- bzw. Wandhöhe gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

- In den allgemeinen Wohngebieten darf die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens eine festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Die festgelegten Höhenangaben sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet und dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

Rafläche	Festgesetzte Höhe
M1	1,0 m unter bis 0,5 m über B 75
WA1 - WA5	0,5 m unter bis 0,5 m über Planstraße A
WA6	0,0 m bis 1,0 m über Planstraße A
WA7 - WA10	0,0 m unter bis 0,5 m über Planstraße A
WA11 - WA13	0,0 m bis 1,5 m unter Planstraße A
WA14 - WA22	0,5 m unter bis 0,5 m über Planstraße A
WA23	0,5 m bis 1,5 m über Planstraße A
WA24	0,5 m bis 1,5 m über Planstraße A
WA25 und WA26	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße A
WA27 und WA28	0,0 m bis 1,0 m über Planstraße N
WA29	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße N
WA30	0,0 m bis 1,0 m über Planstraße O
WA31	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße O
WA32	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße O
WA33 und WA34	1,0 m bis 2,0 m unter Planstraße O
WA35	2,0 m bis 3,0 m unter Planstraße O
WA36	0,0 m bis 1,5 m unter Planstraße O
WA37	0,0 m bis 1,0 m über Planstraße O
WA38	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße O
WA39	0,5 m bis 1,5 m unter Planstraße R
WA40	0,0 m bis 0,5 m über Planstraße R
WA41	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße R
WA42	0,5 m bis 1,0 m unter Planstraße R
WA43	1,0 m bis 2,0 m über Planstraße S
WA44	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße S
WA45	0,0 m bis 1,0 m über Planstraße O
WA46 und WA47	0,0 m bis 1,0 m unter Wendelange Planstraße O
WA48	0,0 m bis 1,0 m über Wendelange Planstraße O
WA49 und WA50	0,5 m bis 2,0 m über Planstraße G
WA51	0,5 m bis 1,5 m unter Planstraße O
WA52	0,5 m bis 1,5 m über Planstraße V
WA53	0,0 m bis 1,0 m über Planstraße V
WA54	0,0 m bis 0,5 m unter Planstraße V
WA55	0,0 m bis 0,5 m über Planstraße V
WA56	0,0 m bis 0,5 m unter Planstraße V
WA57	0,0 m bis 1,0 m über Planstraße V
WA58 und WA59	0,0 m bis 1,0 m unter Planstraße W
WA60 und WA61	0,5 m bis 1,5 m über Planstraße Y
WA62	0,5 m bis 1,5 m unter Planstraße Y
WA63	1,0 m bis 2,5 m über Planstraße A

Die Höhen gelten für die der Erschließungsstraße zugewandte Gebäudesseite und beziehen sich auf die mittlere Höhe des zum Grundstück gehörenden Abschnittes der jeweils angelegten Straße.

4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- In den allgemeinen Wohngebieten WA14-37 und WA45-63 sind je Gebäude mit nur zwei Wohnungen zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB, §23 Abs. 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 6 BauNVO)

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien der Planstrassen A bis V und den vorderen Baugrenzen sowie deren Verlängerungen sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Das gilt nicht
 - a) für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sowie
 - b) für alle anderen Nebenanlagen, wenn die vordere Baugrenze mehr als 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückliegt und die Nebenanlagen mit einem Mindestabstand von 5m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsbenutzter Bereich“ sind im Sinne eines verkehrsberuhigten Bereiches gem. § 42 (4a) StVO herzustellen.

7. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- Entlang der B75 ist in den ausgewiesenen Flächen ein mindestens 4 m und maximal 5 m hoher Lärmschutzwall zu errichten.
- In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen sind für Neu-, Um- und Anbauten bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen (passiver Schallschutz). Die Außenbauteile müssen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm mindestens den Anforderungen der DIN 4109 genügen. In der nachfolgenden Tabelle sind für die Lärmpegelbereiche I bis V die gemäß DIN 4109 erforderlichen Schalldämmmaße für die Außenbauteile aufgeführt. Die hier angegebenen Schalldämmmaße der Wand bzw. der Fenster gelten für Räume mit überhöhter Raumhöhe von ca. 2,5m.
 - Raumlänge von etwa 4,5 m oder mehr und
 - einem Fensterflächenanteil von max. 40%.

Tabelle: Schalldämm-Maße der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Tabelle 8 und 10) mit max. 40 % Fensterfläche		LFB		R		F		W		Schallschutzklasse	
nach DIN 4109		Außenlärmpegel (dB(A))	W	F	W	F	W	F	W	F	der Fenster
I	bis 55	30	35	35	25	1					
II	56 - 60	30	35	35	25	1					
III	61 - 65	35	40	40	30	2					
IV	66 - 70	45	50	50	40	3					
V	71 - 75	45	50	50	40	4					

- Die Lage der Lärmpegelbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen
- Räume, die zum Schlafen genutzt werden oder dem Aufenthalt von Kindern dienen, sind innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche >= 101 mit schalldämmenden Vorkehrungen auszustatten, sofern die Grundrissanordnung keine Befähigungsmöglichkeit von den Straßen abgewandten Gebäudesseiten zulässt. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

II. Grünordnerische Festsetzungen

8. Erhaltungspflicht

- Erhalt von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Die gekennzeichneten Einzelgehölze und Gehölzflächen sind zu erhalten.

9. Anpflanzungsgebote (§§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 15 BauGB)

- Anpflanzung von Straßenbäumen in öffentlichen Straßen
 - In den Planstrassen A, bis F sowie T bis Y sind in Abständen von ca. 12 m einheimische Laubbäume zu pflanzen. Je Baumscheibe ist eine 6 qm große, mindestens 2 m breite, unversiegelte Pflanzfläche vorzusehen und zu sichern. Von den festgesetzten Pflanzabständen kann in Bereichen von Grundstückszufahren, Parkplätzen und Leihplätzen abgewichen werden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig und in gleicher Art und Sorte zu ersetzen.
- Pflanzung von Bäumen und Gehölzen auf privaten Grundstücken
 - In Mischgebiet ist je 3 Pflanzplätze in räumlicher Größe zu diesen ein Großbaum zu pflanzen. Die Pflanzfläche darf 5 qm nicht unterschreiten.
- Bepflanzung Lärmschutzwälle
 - Der zur B 75 erforderliche Lärmschutzwall ist mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Dabei ist pro 500 qm mindestens ein großkroniger Laubbäum als Überhälter anzurorden.
- Knickneulage
 - In östlicher Verlängerung des Lärmschutzwalls bis an die östliche Geltungsgrenze heran sowie an der nördlichen Baugeländegrenze und entlang der östlichen Grenze der allgemeinen Wohngebiete WA7 und WA8 sind Knicks anzulegen. Im Abstand von maximal 15 m (Knick der Maßnahme M6) und 50 m (Knick in östliche Verlängerung des Lärmschutzwalles) ist mindestens ein großkroniger Laubbäum als Überhälter anzulegen.
- Anpflanzung von Alleebäumen
 - Auf der Nordseite der B75 sind Alleebäume zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig und in gleicher Art und Sorte zu ersetzen.

10. Öffentliche Grünflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b sowie 15 BauGB)

- Grünverbindung (Grünfläche G1)
 - Die Grünfläche ist mit ihren Knicks und dem Großbaumbestand dauerhaft zu erhalten.
- Grünverbindung (Grünfläche G2)
 - Die Grünfläche ist naturnah als Parkanlage anzulegen und zu pflegen. Unter Rücksichtnahme auf den vorhandenen Baumbestand ist ein 2-3 m breiter Freizeibereich in wassergebundener Bauweise anzulegen. Der vorhandene Baumbestand ist auszulichten. Horstbäume sind zu erhalten.
- Grünverbindung (Grünfläche G3)
 - Entlang des nördlichen Grünflächenstrandes sind Knicks zu pflanzen oder hierher zu versetzen. Der östliche Teil ist über die Pflanzung von Großbäumen oder Obstbäumen als naturnah Grünfläche zu gestalten und zu pflegen. Es ist ein 2-3 m breiter, wassergebundener Freizeibereich anzulegen. Der Siedlungsrand ist mit einer knickartigen Bepflanzung einzugrenzen.
- Grünverbindung (Grünfläche G4)
 - Die vorhandene Waldfläche ist in einen gehölzbestandenen Park umzuwandeln.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Bödenversiegelung
 - Nicht überdeckte Stützplätze auf privaten Grundstücken sind mit einem versickerungsfähigen Material zu versehen. Dazu zählen breittufiges Pflaster mit Rasetugen mit einem Fugenanteil von mindestens 10%, Rasengittersteine und Schotterrasen.
- Dachmaterial
 - Unbeschichtete Metalldächer sind ausgeschlossen.
- Amphibienkanal (M1)
 - In der Maßnahmefläche M1 sind mindestens zwei Amphibiendurchlässe nach den maßgeblichen Richtlinien und mit zugehörigen Leiteinrichtungen beidseits der B 75 vorzusehen.
- Knickversatzung (M2)
 - Die entlaufenden Knicks aus WA 14/15/39 und angrenzend an WA 11 sind an den nördlichen Ortsrand zu versetzen.
- Altflächen der Ufer eines Kleingewässers (M3)
 - Die Ufer des Kleingewässers sind abzufächern.
- Sukzession zu Gehölz (M4)
 - Die Grünfläche soll der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Gehölzanzüpfpflanzungen sind zulässig.
- Erhalt von Grünland (M5)
 - Das vorhandene Grünland ist zu erhalten. Maßnahmen zur Regenrückhalt und Wasserreinigung sind außerhalb des geschützten Biotops zulässig.
- Neuanlage knickartige Bepflanzung (M6)
 - Am östlichen Rand der Bebauung soll eine knickartige Bepflanzung angelegt werden.

12. Ausgleichsflächen und ihre Zuordnung (§§ Abs. 1a in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB)

- Für die zu ersetzenden Flächen in Natur und Landschaft werden folgende Ausgleichsmaßnahmen und -flächen festgesetzt und zugeordnet:
 - Schutzgut Boden:**
 - Das Ausgleichsflächenmaß beträgt
 - durch die städtebauliche Entwicklung 5,875 ha
 - durch die Verbleibende der B 75 (Landesanteil) 0,237 ha
 - Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes auf von der Stadt Bad Odesloe bereit gestellten Flächen.
 - Schutzgut Wasser:**
 - Durch die städtebauliche Entwicklung werden Gewässer überbaut und beeinträchtigt. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf
 - aus der städtebaulichen Entwicklung von 0,098 ha Wasserfläche,
 - aus der Verbleibende der B 75 (Landesanteil) von 0,023 ha Wasserfläche,
 - aus der städtebaulichen Entwicklung durch Überbauung von Einzugsgebieten von Kleingewässern

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- Für die Beeinträchtigung von Lebensräumen ergibt sich zusätzlicher Ausgleichsbedarf
 - durch die städtebauliche Entwicklung von 3,356 ha
 - durch die Verbleibende der B 75 (Landesanteil) von 0,194 ha
 - durch Verlust von Feuchtsandstandorten von 0,636 ha
- Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes auf von der Stadt bereitgestellten Flächen.

Knicks:

- Durch die Beseitigung und Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Knicks bestehen ein Ausgleichsbedarf
 - durch die städtebauliche Entwicklung von 31,42 m Knickneulage
 - durch die Verbleibende der B 75 (Landesanteil) von 1,608 m Knickneulage
- Als Ausgleich sind im Plangebiet (Fläche G 3 und entlang der B 75) 579 m Knick neu anzulegen und im Bereich M 2 Teile von entlaufenden Knicks an den Ortsrand zu versetzen. Zusätzlich ist außerhalb des Plangebietes auf einer von der Stadt Bad Odesloe bereitgestellten Fläche ein Gehölzstreifen von 540 m Länge und 40 m Breite sowie ein Knick von 100 m Länge neu anzulegen.

Schutzgut Landschaft

- Durch die Überprägung des Landschaftsbildes und den Verlust von 23 landschaftsbestimmenden Aleeebäumen und 8 Knicküberhältern besteht ein Ausgleichsbedarf
 - durch die städtebauliche Entwicklung von 60 Bäumen
 - durch die Verbleibende der B 75 (Stadtanteil) von 40 Bäumen
- durch die Verbleibende der B 75 (Landesanteil) von 190 Bäumen
- Als Ersatz sind Straßenbäume entlang der B 75 (70 Bäume) und in den Erschließungsstraßen des Baugesbietes (130) zu pflanzen. Zusätzlich sind außerhalb des Plangebietes auf von der Stadt bereit gestellten Flächen Gehölzflächen mit 160 Bäumen zu pflanzen.

Ausgleich nach Landeswaldgesetz:

- Für die Eingriffe in den Waldbestand müssen Neuaufforstungen in einer Größe von 13,531ha (Stadtanteil) und 0,129 ha (Landesanteil) erfolgen.
- Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes auf von der Stadt bereit gestellten Flächen.

Zusammenfassung der Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Baugebiet/Süd-Strassenanteil B75	Landesanteil B75	Gesamtausgleich
Boden	5,875 ha	0,237 ha	6,112 ha (nördlich des Plangebietes)
Wasser	0,098 ha	0,023 ha	0,121 ha (Herstellung von zwei neuen Teichen, Veranschaulung im Wölkritz-Tal)
Arten- und Lebensgemeinschaften	3,702 ha	0,01 ha	3,712 ha (nördlich des Plangebietes)
Knicks	3,142 m (- 66 %)	1,608 m (- 34 %)	284 m -Grünfläche G3- + 295 m -an der B 75- im Plangebiet + Gehölzstreifen 540 m lang, 40 m breit (nördlich des Plangebietes)
Landschaftsbild	60 Bäume (städtischebauliche) 40 Bäume (Verbleibende der B 75)	190 Bäume	290 straßenbegleitende Großbäume + Gehölzpflanzung außerhalb des Plangebietes (Flurst 1/3 sowie nördlich des Geltungsbereichs)
Eingriffe in Waldbestände	13,531 ha	0,129 ha	13,66 ha außerhalb des Plangebietes

III. Baugestalterische Festsetzungen

- (§§ Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO Schleswig-Holstein)

10. Äußere Gestaltung der Fassaden

- Außenwände von Garagen, Carports und Gartenhäusern sind im Material der Hauptgebäude oder in Holz auszubilden.
- Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushaar die gleichen Materialien und Farben für die Fassaden zu verwenden.

14. Äußere Gestaltung der Dächer

- In gesamten Planungsgebiet sind Dachneulagen in weißen, blauen, grünen oder gelben Farbtönen ausgeschlossen. Dachbegrenzungen sind von diesen Farbtönen ausgenommen. Glanzlose oder glasierte Dachneulagen sowie unbeschichtete Metalldächer sind im gesamten Planungsgebiet unzulässig.
- Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushaar ein einheitliches Dachmaterial mit einheitlicher Farbgebung zu verwenden.
- Die Summe der Einzelbreiten von Dachgauben darf 40% der Traufbreite der zugehörigen Hauptdachfläche nicht überschreiten. Dachgauben im Spitzboden sind unzulässig.
- In den allgemeinen Wohngebieten sind Dächer von Garagen und Carports mit einer Dachneigung von über 15° in den Materialien des Hauptgebäudes zu errichten.

15. Höhenfestsetzungen für Doppelhäuser

- In den allgemeinen Wohngebieten sind bei Doppelhäusern je Doppelhaushaar einheitliche Wand- und Gebäudelängen vorzusehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn aufgrund der besonderen Topografie ein Gebäudeversatz geboten erscheint.

16. Einfriedungen

- Einfriedungen entlang der privaten Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Hecken aus einheimischen Laubgehölz auszuführen und in einer Höhe von mindestens 1,00 m dauerhaft zu erhalten. Ergänzend dürfen zum Schutz des Grundstücks innerseitig Maschendrahtzäune angelegt werden.
- Höhenunterschiede bei Grundstücken mit oberhalb der Straßenkante liegendem Niveau sind durch Böschungen oder Stützkonstruktionen aus abgetreppten Holzpfahlreitern, Natursteinen oder bossierten Steinen (geschlagene Steine) auszugleichen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Wirtschafts- und Planungsausschusses vom 10.11.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarer Tageblatt, den Lübecker Nachrichten und dem Odesloer Markt am 23.03.2006 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 27.10.2005 bis 28.11.2005 durchzuführen.
- Die von der Planung berührten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2005 zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert.
- Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat am 26.06.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung aufgestellt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 28.09.2006 bis 27.10.2006 montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.09.2006 im Stormarer Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Odesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Odesloe, den

(von Bary)
Stadt Bad Odesloe
Der Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.02.2007 bis 28.02.2007 montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 31.01.2007 im Stormarer Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Odesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Odesloe, den

(von Bary)
Stadt Bad Odesloe
Der Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der 2. öffentlichen Auslegung erneut geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.09.2007 bis 17.09.2007 montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.08.2007 im Stormarer Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Odesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Odesloe, den

(von Bary)
Stadt Bad Odesloe
Der Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand an sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Odesloe, den

- Die Stadtvorordnetenversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.01.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Odesloe, den

(von Bary)
Stadt Bad Odesloe
Der Bürgermeister

- Die Stadtvorordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.01.2006 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bad Odesloe, den

(von Bary)
Stadt Bad Odesloe
Der Bürgermeister

- Die Stadtvorordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.01.2006 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bad Odesloe, den

(von Bary)
Stadt Bad Odesloe
Der Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvorordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Bad Odesloe, den

(von Bary)
Stadt Bad Odesloe
Der Bürgermeister